

Deutsche Schulgeseß = Sammlung.

So beziehen durch alle Verwaltungen
mit Zuständigkeiten zum Preise
von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (19/2
fl. 20 kr. 1/2) vorwärts. Ein-
malige Annahme, fernst versandt,
20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich,

in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Reichthierplatz 6.)

Erscheint jedes Donnerstag,
Anzeige die gehalten Zeitigkeit
über deren Raum 20 Pfenn.

Beilagegehalt 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 2. August 1877.

Nr. 31.

Inhalt: Deutsches Reich: Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verordnungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (19/2 fl. 20 kr. 1/2) vorwärts. Einmalige Annahme, fernst versandt, 20 Pfenn.

gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877. — Königsberg betreffend. Vom 1. Juli 1877. — Königreich Preußen: Auszug aus dem Gesetze, betreffend den Ansoh und die Erhebung der Gerichtsosten. Vom 10. Mai 1851. — Kaiserthum Oesterreich: Verordnung des Kaisers für Kautas und Unterrecht vom 8. März 1877, Z. 2123, betreffend die den Reichsminister an Mittelschulen, (Tages-) Gewerkschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bürger Schulen und gewerblichen Fortbildungsschulen. — Anzeigen. —

Deutsches Reich.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, auf Grund der Artikel 48 und 50 der Reichsverfassung, über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§. 1. Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit:

1) Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auslieferung gelangen;

2) Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reiches in Bundesratsangelegenheiten eingehen;

3) Telegramme von dem Reichstage und an denselben in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;

4) Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;

5) Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reiches, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reiches in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten aufgegeben oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;

6) Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgelegte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen &c. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

§. 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphenbrunnengebühren, nicht aber auf die baaeren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenstationen hinaus.

Die baaeren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadtlegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht. Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben ausreht erhalten. Im Uebrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsbreite innerhalb des Deutschen Reiches by des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes nicht statt.

§. 3. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernden Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringenden Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen &c. abzufassen.

§. 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

- a. mit amtlichem Siegel oder Stempel,
- b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“, „Reichsdienstsache“, „Militaria“ u. s. w. versehen sind.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Zivilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vornehmers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalles von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem

Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Bedrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Jäger-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermanlung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Verweisung der Amtseigenschaft zu beiseinigen.

§. 5. In allen Fällen, in denen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgelegte Ober-Postdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einwendung näher zu erörtern.

§. 6. Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Gegenseitige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, die Umzugsgelder der Professoren und Studienlehrer betreffend. Vom 1. Juli 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Staatsministerium der Finanzen. Die in den Ministerial-Entschließungen vom 30. Dezember 1820 Num. 19460 und vom 26. Juni 1851 Num. 4616, die Bezahlung der den Professoren an den Studienanstalten bewilligten Umzugsgelder betr. (Administ.-Verordn.-Samm. Bd. IX. Zfl. 2. S. 805 und Bd. XXIV. S. 221) entfaltene Ausnahmsbestimmung, nach welcher die dem Personal der Studienanstalten im Falle der Veretzung gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 (Regg.-Blatt 1817 S. 835 u. f.) gebührenden Umzugsgeldern von jener Anstalt, an welche die Veretzung stattfand, zu leisten waren, wird mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Veränderung der Verhältnisse hiermit auch rückwirkend geest.

Demzufolge haben künftig alle Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 auch bezüglich der Umzugsgelder des bezeichneten Personales ausnahmslos Anwendung zu finden, und sind diese Gebühren von den einschlägigen f. Regierungsf. Finanzkammern nicht bloß festzustellen, sondern auch auf Rechnung der durch das neue Budget- und Rech-

nungs-Schema hierfür eröffneten besonderen Position zur Zahlung anzuweisen.

München, den 1. Juli 1877.

An
die f. Regierungcn, Kammern des
Innern, und der Finanzen, dann
an die f. Studien-Referate.
Nr. 5611.

Dr. v. Lug. v. Berr.
Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Besold.

Königreich Preußen.

Ankündigung des Gesetzes, betreffend den Ankauf und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

(Anlage zu dem Gesetz vom 21. Juli 1875, die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundtschaftsachen betr. Deutsche Schulges.-Samm. Jahrg. 1877 Nr. 29.)

§. 7. In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1) Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen aus demselben erhoben werden:

- alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
- alle baaren Auslagen (§. 6) und Kalkulaturgebühren, diese jedoch nur soweit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulaturarbeit 30 Zhlr. nach Nr. 5 übersteigt;
- die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Adjudikatora bedingten Substitutionsprozesses und durch Versteigerung, und des erblichlichen Liquidationsprozesses, wenn und sobald sich eine Ungültigkeit des Vermögens zur Vermeidung der Gläubiger ergibt.

2) Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergibt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.

3) Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichtes befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormundes und nach billigen Ermessen zu bestimmen, ob und wieweit Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist.

4) Wenn die Ermittlung des Vermögens unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftsache selbst entstandenen Kosten nach Maßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzusetzenden Betrages statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfalle des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.

5) Die gekündeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch

aufser dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauche etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Thalern belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergezahlt werden.

6) Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlene, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem anderen Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.

7) Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie gestiftete Vormundschaft beendigt ist.

§. 10. 3) In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwicklung eines einzelnen Geschäftes beendigt werden, sind die vom Kapitalvermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tactis §. 42 zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Reventen nach §. 43 des Tactises zu erhebenden, aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

Kaiserthum Oesterreich.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. März 1877, Z. 2123, betreffend die Einführung einer Sammlung plastischer Lehrmittel und Anschauungsbehefte für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, Lehr- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bürger- und gewerblichen Fortbildungsschulen.

Um dem dringenden Bedürfnisse nach einer systematisch angelegten, nach den Unterrichtsstufen fortschreitenden Sammlung von Anschauungsbeheften und plastischen Modellen für den Zeichenunterricht an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, (Tages-) Gewerbeschulen, Lehr- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bürger- und gewerblichen Fortbildungsschulen zu genügen, habe ich mich bestimmt gefunden, die Anfertigung einer derartigen, theils aus Draht, theils aus anderen plastischen Modellen bestehenden Sammlung anzuordnen.

Dieselbe besteht aus fünf Serien, und zwar:

- I. Serie: Perspektivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.
- II. Serie: Architectonische Elementarformen (Holzmodelle).
- III. Serie: Architectonische Stylformen (Gypsmodelle).
- IV. Serie: Ornamentale Stylformen (Gypsmodelle).
- V. Serie: Figurale Gypsmodelle.

Mit Rücksicht auf die Bezüge der vorgenannten Anstalten sind für Gymnasien und Realschulen, sowie für Gewerbeschulen (Tageschulen), sämtliche fünf Serien; für Lehr- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Bürger- und gewerblichen Fortbildungsschulen (Abend- oder Sonntagschulen) die I., II., III. und IV. Serie bestimmt.

Zur Vereinfachung der Uebersicht werden nebst einem, nach den fortlaufenden Nummern der zu den einzelnen Serien gehörigen Modelle, beziehungsweise Apparate geordneten Gesamtverzeichnis der ganzen Sammlung auch Normalverzeich-

nisse jener Modelle oder Apparate veröffentlicht, welche für jede einzelne Kategorie der obgenannten Lehranstalten unumgänglich notwendig und daher auf jeden Fall anzuschaffen sind.

Die in einem solchen Normalverzeichnis nicht aufgeführten Modelle oder Apparate werden übrigens für die betreffenden Anstalten als zulässig erklärt, selbstverständlich mit der Beschränkung auf diejenigen Modelle oder Apparate, welche überhaupt einer der für die betreffende Anstalt vorgeschriebenen Serien angehören.

Die Anschaffung der ganzen Sammlung, beziehungsweise der in den einzelnen Normalverzeichnissen aufgeführten Modelle und Apparate ist für die obgenannten Anstalten insoweit obligatorisch, als dieselben im Interesse einer einheitlichen Organisation des Zeichenunterrichtes hiermit angewiesen werden, wenn sie eine Lehrmittelsammlung für den Zeichenunterricht anzuschaffen in dem Falle sind, die vorerwähnte Sammlung zu beziehen.

Das Gesamtverzeichnis der Modelle, beziehungsweise Apparate der bis jetzt fertig gestellten I. und II. Serie, sowie die bezüglichen Normalverzeichnisse folgen unten und wird deren Fortsetzung nach Maßgabe der Vollendung der übrigen Serien erfolgen.

I. Gesamtverzeichnis der zur I. und II. Serie der Sammlung gehörigen Modelle, beziehungsweise Apparate.

Figur.-Nr.	Gegenstand.	Preis		Größe.
		fl.	kr.	
I. Serie.				
Perspektivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.				
A. Apparate.				
1	Perspektivischer Versuchszaparat mit der Glasstafel kommt 3 Stücken	12	—	65 Cm. br., 50 Cm. h.
2-7	6 kleine perspektivische Anbauungsapparate zur Bestimmung der wichtigsten Zeichnungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche, à 3 fl. 50 kr.	20	—	
8	Eierne Statue für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie	10	—	
9	Dazu die Klemmstange mit 3 Schubern	2	50	
10	Modelle mit zur Aufstellung einzelner Holzmodelle und Modellgruppen	28	—	
B. Drahtmodelle.				
11	Gestaltete Gerade mit 3 Marken	1	50	120 Cm. lg.
12	3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspektivischen Grundzüge	1	60	70 Cm. lg. S. 70 Cm. lg.
13	Bündel mit beweglichem Schenkel	1	10	S. 50 Cm.
14	ein Draht	1	60	Dehn. 60 Cm.
15	ein gleichseitiges Dreieck	1	60	Dehn. 60 Cm.
16	ein regelmäßiges Sechseck	1	60	Dehn. 60 Cm.
17	ein „ Fünfeck	1	60	Dehn. 60 Cm.
18	ein „ Achteck	1	60	Dehn. 60 Cm.
19	ein Kreis	1	20	Dehn. 60 Cm.
20	ein Kreis mit eingeschriebenem Quadrat und 2 Durchmesser	3	—	Dehn. 50 Cm.
21	2 konzentrische Kreise mit 2 Durchmesser	3	—	Dehn. 50 Cm.
22	ein Würfel	2	50	S. 45 Cm.
23	ein Parallelepiped	2	50	60 Cm. h., 30 Cm. br.
24	ein Cylinder	2	50	60 Cm. h., 30 Cm. br.
25	eine vierflächige Pyramide	2	50	55,35 Cm.
26	ein Kegel	2	50	55,35 Cm.
27	3 gleich große rechtwinklig untereinander verbundene Kreise (Kosmos) mit 2 Werthlinien	4	—	Dehn. 60 Cm.
28	Die Anaglyphen, dargestellt durch 2 Meridiane und 3 Parallelkreise	7	—	Dehn. 60 Cm.
C. Elementare Holzmodelle.				
29	ein voller Würfel	3	20	S. 45 Cm.
30	ein hohler Würfel	3	20	S. 45 Cm.
31	ein volles Parallelepiped	2	80	60,30 Cm.
32	ein hohles Parallelepiped	2	80	60,30 Cm.
33	ein voller Cylinder	4	50	60,30 Cm.
34	ein hohler Halb Cylinder	3	10	60,30 Cm.

Num.-Nr.	Gegenstand.	Preis.		Größe.
		fl.	kr.	
35	ein sechsseitiges Prisma	3	—	60-19 ¹ / ₂ Cm.
36	eine volle vierseitige Pyramide	3	50	55-35 Cm.
37	ein hohler Pyramidenfuß	2	50	35-35 Cm.
38	ein voller Kegel	4	—	55-38 Cm.
39	ein hohler Kegel	5	—	40-25 Cm.
40	eine volle Kugel	7	—	40 Cm.
41	eine hohle Halbkugel	6	—	40 Cm.
42	eine quadratische Platte	1	90	40-9 Cm.
43	eine kreisförmige Platte mit feiner Vertiefung	2	40	40-9 Cm.
44	eine quadratische Platte mit kreisförmigen Auschnitt	2	50	40-9 Cm.
45	eine achteckige Platte mit quadratischem Auschnitt	2	50	40-9 Cm.
46	eine Kombination des hohlen Halbkugels samt einem Stäbchen	2	80	50-20 Cm.

II. Serie.
Achtelstausche Elementarformen
(Holzmodelle).

1	ein vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte	3	70	54 Cm. h.
2	ein vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sofel	4	—	54 Cm. h.
3	ein Pfeiler	5	—	60 Cm. h.
4	ein achteckiger Sockel	4	00	54 Cm. h.
5	ein vierseitiger Pfeiler mit einfach ge- gliederter Stempelplatte	4	—	54 Cm. h.
6	ein einfach gewandelter Sockel	5	90	54 Cm. h.
7	ein eckförmiger Sockel mit kreisförmiger Deckplatte	3	60	51 Cm. h.
8	eine eckförmige Nische mit Abschluss und Sockel	5	80	73 Cm. h.
9	ein prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, samt einfach gewandelter Sockel	7	—	70 Cm. h.
10	ein eckförmiges Säulenstück mit quadratischer Deckplatte	5	90	54 Cm. h.
11	ein Säulenstück mit Rundnischen und quadratischer Deckplatte	5	90	54 Cm. h.
12	eine architektonische Kombination	6	50	60 Cm. h.
13	Das Kreuzgewölbe	5	—	40 Cm. h.
14	Das römische Kreuzgewölbe	7	80	45 Cm. h.
15	Das gotische Kreuzgewölbe	7	80	45 Cm. h.
16	Die Kuppel	10	60	45 Cm. h.

II. Normalverzeichnis der Modelle, beziehungsweise Apparate I. und II. Serie, welche für jede einzelne Kategorie der unten angeführten Lehranstalten als unumgänglich notwendig erklärt werden:

1. Normalverzeichnis für Realschulen und (Lages-) Gewerbeschulen.

Für diese Anstalten sind sämtliche in dem Gesamtverzeichnis angeführten Modelle und Apparate notwendig.

2. Normalverzeichnis für Gymnasien und Realgymnasien.

- I. Serie.**
 A. Apparate Nr. 1-7, Stativ Nr. 8, Modellstück Nr. 10.
 B. Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27.
 C. Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46.
- II. Serie.**
 Modelle Nr. 1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13.

3. Normalverzeichnis für Lehrerbildungsanstalten.

- I. Serie.**
 A. Apparate Nr. 1-7, Stativ Nr. 8, Modellstück Nr. 10.
 B. Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 27.
 C. Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46.

II. Serie.
 Modelle Nr. 1, 2, 7, 8, 9.

4. Normalverzeichnis für Lehrerinnenbildungsanstalten.

- I. Serie.**
 A. Apparate Nr. 1-7, Stativ Nr. 8, Modellstück Nr. 10.
 B. Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 27.
 C. Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 46.

II. Serie.

5. Normalverzeichnis für Bürgerichulen.

- I. Serie.**
 A. Apparate Nr. 1-7, Stativ Nr. 8, Modellstück Nr. 10.
 B. Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22.
 C. Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 46.

II. Serie.
 Modelle Nr. 1, 2, 4, 7, 8, 9.

6. Normalverzeichnis für gewerbliche Fortbildungschulen.

- I. Serie.**
 A. Apparat Nr. 1, Stativ Nr. 8, Modellstück Nr. 10.
 B. Drahtmodelle Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22.
 C. Holzmodelle Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44.

II. Serie.
 Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16.

Anmerkung. Die Sammlung, beziehungsweise das Gesamtverzeichnis und die betreffenden Normalverzeichnisse erscheinen somit für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, sowie für Bürgerichulen bereits als abgeschlossen.

Die „Deutsche Schulzeitung“.
 Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
 Hr. Edward Keller.

enthält in Nr. 30: **Kritisches Zeitgesetz:** Eine Reform auf dem Gebiete des Musikunterrichts von Otto Richter. **Ueber die schädlichen Einflüsse des Radmittagsunterrichts auf die Gesundheit des Schülers.** **Korrespondenzen:** Berlin (Kreden- und Schulabteilung der Königl. Regierung zu Düsseldorf); Königsberg (Der Versuch des Radmittagsunterrichts); Waldau i. Olyp. (Unglücksfall); Aus der Prov. Polen (Die systematische Umänderung der polnischen Nennungen in deutsche); Breslau (Die 7. Generalversammlung der Gesellschaft für Volksbildung. Aufzählung für Wohnung u. Heizung); Delitzsch (Vorträge von Seminar); Riesa (Rechtliche Recension. Versuch. Versuch der Lehrer); Köln (Gemeinden in Straßburg); Koblenz (Vorträge des Schulforschers an seinen Tagen); Aus Olyp.-Verstärker (Schulbildung der Zehnklassiker); Bremen (Unterrichtsgang) v. vormaliger Schüler; Realschul-Lehrerinnen; über (Königsberg) (Hilfsanstalt); Jülichberg (Berichterstattung der Jugend); aus Schönen (gerien. Gehl. Ministerialverordnung, Hilfs-Gehalt); New-York (Washington's Gebirgszug. Jahresbericht des New-Yorker Lehrers). **Berliner Nachrichten.** **Sermisches.** Köln. Guben. Grauburg. Leipzig. **Veranstaltung deutscher Lehrerlehre i. Köln.** **Salatsche Lehrerstellen.** **Die Belinge** (Zugang des Vereins deutscher Lehrerinnen und Lehrerinnen) enthält Bericht über die Verammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Lehrerinnen am 3. Juli 1877 im Rathsaule. **Ueber italienische Kunstschüler.** **Vortrag v. Eilf. Höpfer.** —

Verlag von **R. L. Friederichs** in Elberfeld.
Lehrbuch der Geometrie als Leitfadern
 beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von **W. Mink.**
 5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französ. Sprache. Von **W. Heiner.**
 I. Course. Preis cartonné 1 Mark 50 Pf.
 Specieil für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.
 Probe-Exemplare [70]
 werden von der Verlags-handlung gerne zur Verfügung gestellt.



Bestellungen

auf die „**Deutsche Schulzeitung**“ wie auf die „**Deutsche Schulgelehrten-Sammlung**“ werden noch bei allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen und die erscheinenden Nummern resp. Quartale auf Verlangen nachgeliefert.